



Müll-Abfuhrordnung der Gemeinde Grundlsee

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Grundlsee erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Grundlsee anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Grundlsee eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Grundlsee im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen sowie hierzu berechtigten privaten Entsorgern.
 1. Wasserverband Ausseerland, 8990 Bad Aussee, Hauptstraße 48
 2. Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, 8983 Bad Mitterndorf, Zauchen 156

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist)
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich der öffentlichen Abfallabfuhr umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grundlsee, innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls im gesamten Gemeindegebiet durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Eigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken

anfallenden Siedlungsabfälle lt. § 2 Abs. 3 Ziffer 5 durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus bzw. -wohnung, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme oder Beschränkung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfuhr und Abfallbehandlung.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Grundsee von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gem. § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von den Anschlusspflichtigen im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland in Bad Aussee/Unterkainisch (während dessen festgelegten Öffnungszeiten) abzugeben.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland in Bad Aussee/Unterkainisch (während dessen festgelegten Öffnungszeiten) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder -säcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Nutzungseinheit ist mindestens eine 80 Liter Behältervolumen zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten (ab 9 Personen pro Nutzungseinheit ist auf einen größeren Behälter umzustellen).
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Grundlsee diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, die von zwei Nutzungseinheiten im „Familienverband“ (Verwandtschaftsverhältnis der beiden Familien) bewohnt werden, und die zweite Nutzungseinheit von maximal 2 Personen bewohnt wird, kann über Antrag eine 120 l Restmülltonne beigestellt werden, wenn sämtliche Eigentümer und sämtliche Familienmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Grundlsee begründet haben und die doppelte Grundgebühr entrichtet wird. Die Vorschreibung hierfür erhält ausnahmslos der Liegenschaftseigentümer.
- (6) Für jeden Kleingewerbebetrieb und andere Arbeitsstellen mit max. 2 Dienstnehmern ist mindestens eine 80 l Restmülltonne bereitzustellen, sofern bei gleicher Wohn- und Betriebsanschrift nicht bereits mindestens ein 80 Liter Restmüllbehälter verwendet wird.
- (7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von 80, 120 oder 240 Litern.
- (8) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen

und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (9) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Grundlsee Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Grundlsee werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Gössl – gegenüber GH „Rostiger Anker“ – GLAS
 2. Gaiswinkl – Auffahrt Wohnanlage „Strachwitz“ – GLAS
 3. Schachen – Siedlung – GLAS
 4. Grundlsee Park – neben Buswartehaus – GLAS
 4. Archkogel – Bauhof Gemeinde Grundlsee – GLAS und METALL

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biotonne) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr und wird 26 mal pro Jahr (alle 2 Wochen) durchgeführt.
- (3) Bei Inanspruchnahme der sogenannten „Sommermüllabfuhr“ (nur für Gewerbebetriebe) erfolgt die Restmüllabfuhr in den Monaten Mai bis September wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt laut Abfuhrkalender durch das beauftragte Abfuhrunternehmen.
- (5) Die Abfuhr des Verpackungsmaterials außer Glas und Papier (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe – Gelber Sack) erfolgt laut Abfuhrplan im gesamten Abfuhrbereich durch das beauftragte Abfuhrunternehmen.
- (6) Sperrmüll, getrennt zu sammelnde Altstoffe, Wiesenschnitte sowie Baum- und Heckenschnitte (soweit keine Eigenkompostierung erfolgt) müssen von den Anschlusspflichtigen im Altstoffsammelzentrum des Wasserverbandes Ausseerland in Bad Aussee/Unterkainisch während deren Öffnungszeiten selbst angeliefert werden. Anschlusspflichtigen wird jährlich eine kostenlose Freimenge von 200 kg pro Nutzungseinheit zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Freimenge wird vom Gemeinderat festgesetzt bzw. beschlossen. Eine Überschreitung der gültigen Freimenge wird nach aktuellem Tarif des Altstoffsammelzentrums direkt mit den Anschlusspflichtigen verrechnet.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Wasserverband Ausseerland über.

- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 11

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Wasserverband Ausseerland ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 12

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Grundlsee an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 13

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Die festgesetzte Benützungsgebühr ist mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 jedes Jahr vom Bürgermeister automatisch an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres anzupassen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 14

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Nutzungseinheit dient die Anzahl der Nutzungseinheiten (Absatz 3), die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit in der Klassifikation Wohnung und Wohnung/Arbeitsstätte (PNE = Private Nutzungseinheit) wird wirksam ab 01. Jänner 2021 von € 51,00 netto (exkl. USt) pro Jahr auf € 53,55 netto (exkl. USt) pro Jahr festgesetzt. Die Grundgebühr von sonstigen Nutzungseinheiten (GNE = gewerbliche Nutzungseinheit) wird wirksam ab 01. Jänner 2021 von € 72,10 netto (exkl. USt) pro Jahr auf € 75,71 netto (exkl. USt) pro Jahr festgesetzt.

- Private Haushalte: Eine PNE
- Gastgewerbebetriebe: Eine GNE wobei in dieser Grundgebühr 10 Sitzplätze inkludiert sind. Pro weiterer 10 Sitzplätze wird eine weitere GNE in Anrechnung gebracht.
- Hotelbetriebe und Zimmervermietung: Eine GNE wobei in dieser Grundgebühr die ersten 10 Betten inkludiert sind. Ab 11 Betten wird pro weiterer 12 Betten eine weitere GNE in Anrechnung gebracht. Ausnahme: Für kleine Zimmervermieter wird keine GNE verrechnet. Definition kleiner Zimmervermieter: Bis 10 Betten im gleichem Gebäude wo auch zumindest eine PNE zur Anrechnung gebracht wird.
- Sonstige Betriebe und Einrichtungen (Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Postämter, Banken, Ärzte, Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie sonstige Ämter und Behörden): Eine GNE, wobei in dieser Grundgebühr 2 beschäftigte Dienstnehmer inkludiert sind. Von 3 bis 5 Dienstnehmer wird eine weitere GNE und pro weiterer 5 Dienstnehmer eine weitere GNE in Anrechnung gebracht.

Ausnahme: Für Kleinbetriebe wird keine GNE verrechnet.

Definition Kleinbetriebe: Bis max. 2 Dienstnehmer und der Betriebsstandort befindet sich in einem Gebäude wo auch zumindest eine PNE zur Anrechnung gebracht wird.

- Gewerbliche Saisonbetriebe (mind. 6 Monate geschlossen) werden nach betreffendem Tarif aliquot vorgeschrieben.
- (3) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.
- (4) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem ein Abfallbehälter bereitgestellt wird. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt.

§ 15 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen netto (exkl. USt) **pro Jahr:**

für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

		<u>bis 31.12.2020</u>	<u>ab 01.01.2021</u>
Kunststoffgefäß	80 l	€ 56,16	€ 58,97
Kunststoffgefäß	120 l	€ 93,60	€ 98,28
Kunststoffgefäß	240 l	€ 187,20	196,56

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

		<u>bis 31.12.2020</u>	<u>ab 01.01.2021</u>
Kunststoffgefäß	80 l	€ 56,16	€ 58,97
Kunststoffgefäß	90 l	€ 70,20	€ 73,71
Kunststoffgefäß	120 l	€ 93,60	€ 98,28
Kunststoffgefäß	240 l	€ 187,20	€ 196,56
Abfallcontainer	770 l	€ 600,60	€ 630,63
Abfallcontainer	1100 l	€ 858,00	€ 900,90

- (2) Im Bedarfsfall können 60 L Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll um € 3,75 netto (exkl. USt) zugekauft werden.
- (3) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.
- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (5) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.
- (6) Gewerbliche Saisonbetriebe (mind. 6 Monate geschlossen) werden nach betreffendem Tarif aliquot vorgeschrieben.

§ 16

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 17

Vorschreibung und Stichtag

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalenderviertels.

§ 18

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Grundlsee tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12.9.2017 beschlossene Müllabfuhrordnung, rechtswirksam seit 01.10.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Franz Steinegger

Angeschlagen am: 09.12.2020
Abgenommen am: 23.12.2020



